

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Sammlung der Verordnungen und Instructionen über die directen Steuern im Grosherzogthum Baden

Baden

Carlsruhe, 1817

3. Finanz-Ministerium. Steuer-Departement. Nro. 372

[urn:nbn:de:bsz:31-14280](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-14280)

Diese Frage ist vermög

B e s c h l u s s e s

- 1.) bejahend zu beantworten, und dem Kreisdirectorio aufzutragen, hiernach seine unterhabenden Bezirks-Commissärs zu bescheiden.
- 2.) Hievon den übrigen Kreisdirectorien Nachricht zu geben, um gleiches zu verfügen.

3.

Finanz- Ministerium.

Steuer-Departement.

Nro. 372. Karlsruhe den 6. Februar 1811.

Mit Bericht vom 24. Jänner d. J. Nro. 918. trägt das Directorium des Main- und Tauber-Kreises vor:

„Bey Abschätzung der Häuser habe sich der Anstand ergeben, daß nach §. 3. die Lehr-Gebäude der öffentlichen Lehranstalten und die Amts- und Rathhäuser nicht abgeschätzt werden sollen, weil sie steuerfrey erklärt sind. Allein der gleich darauf folgende §. 4. verordne, daß bey vermischter Benützungskart die befreiten Gebäude in dem Verhältniß steuerbar seyen, als sie zu ungefreyten Zwecken benützt werden.“

„Nun würden die meisten Schulhäuser von den Schullehrern bewohnt, in den Amtshäusern seyen gewöhnlich nur ein oder ein paar Zimmer zu den Amtsgeschäften gewidmet, der Rest aber zur Wohnung des Amtmanns bestimmt, und gleicher Fall trete auch bey den Rathhäusern häufig ein.“

„Berichtende Stelle glaube daher, daß diese Gebäude zu gemischtem Gebrauch bestimmt, und daß sie also zum Theil der Abschätzung unterworfen seyen.“

B e s c h l u ß.

1.) Dem berichtenden Kreisdirectorio ist zu rescribiren:

Seine Ansicht entspreche ganz dem Sinne der Häuser-Steuer-Ordnung; denn diese wolle alle im S. 3. genannte Gebäude nur in so fern gefreyt wissen, als sie zu Zwecken benutzt würden, die der Staat nicht beschweren wolle. Hierzu gehören keine Dienstwohnungen, die überall nur die Stelle der Privatwohnungen vertreten, sonst würden Pfarrhäuser ebenfalls unter die nicht zu katastrirenden Gebäude gesetzt worden seyn.

Es sind daher sämtliche Bezirks-Commissärs anzuweisen, alle in S. 3. bemerkte Gebäude nur in so weit frey zu lassen, als sie unmittelbar

zu dem Zwecke benutzt werden, den ihre Benennung bezeichnet.

2.) Hievon ist sämtlichen übrigen Kreisdirectorien Nachricht zu geben, um ihre unterhabenden Bezirks-Commissarien auf gleiche Weise zu bescheiden.

4.

Finanz-Ministerium.

Steuer-Departement.

Nro. 373. Karlsruhe den 6. Februar 1811.

Das Rinzig-Kreisdirectorium legt mit Bericht vom 26. Jänner 1811 Nro. 944 und 45. folgende Frage eines Bezirks-Commissärs zur Entscheidung vor:

„ Sind die in dem Jahrzehnd von 1800 bis 1809 verkauften resp. vererbten Gebäude, deren Kaufpreise oder Theilungs-Anschläge als Maasstab der Taxation des Kaufwerthes der übrigen angenommen werden sollen, einzeln, nach ihren bekannten wirklichen Kauf- und Theilungspreisen in Anschlag zu nehmen, oder, unter Rücksichtnahme auf die Kauf- und Theilungspreise anderer Baulichkeiten, gleich denen, deren Besitzstand in dem genannten Jahrzehnd keine Veränderung erlitten hat, zu taxiren? und im Fall der